



**DIENST- UND GEHALTSORDNUNG
EINHEITSGEMEINDE BÄTTWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten:

I.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	4
§ 1	Ziel	4
§ 2	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 3	Stellenplan	5
§ 4	Dienstverhältnis	5
§ 5	Gemeindepersonal	5
§ 6	Unterstellung	6
§ 7	Gleiche Rechte für Mann und Frau	6
II.	Begründung des Dienstverhältnisses	6
§ 8	Ausschreibung	6
§ 9	Wählbarkeit	6
§ 10	Wahlerfordernisse	7
§ 11	Wahlbehörde	7
§ 12	Provisorische Wahl und Probezeit	7
§ 13	Definitive Wahl	8
§ 14	Wiederwahl	8
§ 15	Ausschlussverhältnisse	8
III.	Inhalt des Dienstverhältnisses	8
A	Pflichten	8
§ 16	Aufgaben und Grundsätze	8
§ 17	Amtsgelöbnis	9
§ 18	Amtspflichten	9
§ 19	Verantwortlichkeit	9
§ 20	Arbeitszeit	9
§ 21	Überstunden und Überzeit	9
§ 22	Absenzen, Arztzeugnis	9
§ 23	Wohnsitz	9
§ 24	Dienstwohnung	10
§ 25	Kaution	10
§ 26	Amtsgeheimnis	10
§ 27	Aussage vor Gericht	10
§ 28	Verbot der Annahme von Geschenken	10
§ 29	Ausstand	11
§ 30	Unvereinbarkeit	11
§ 31	Nebenbeschäftigung	11
§ 32	Öffentliche Ämter	11

B	Rechte	12
§ 33	Mitsprache und Mitwirkung	12
§ 34	Rechtsschutz	12
§ 35	Aus-, Fort- und Weiterbildung	12
§ 36	Mitarbeiterbetreuung	12
C	Besoldungen und Entschädigungen	12
§ 37	Besoldungszusammensetzung	12
D	Grundbesoldung	13
§ 38	Verwaltungspersonal	13
§ 39	Besoldung Lehrkräfte	13
§ 40	Honorare und Entschädigungen	13
§ 41	Anfangsbesoldung	13
§ 42	Lohnanstieg	13
§ 43	Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst	13
§ 44	Beförderungen	13
§ 45	Dreizehnter Monatslohn	14
E	Sozialzulagen	14
§ 46	Familienzulagen	14
§ 47	Kinderzulagen	14
§ 48	Teuerungszulagen	14
F	Weitere Zulagen.....	14
§ 49	Treueprämien	14
§ 50	Funktionszulage	14
§ 51	Pikettdienst	14
§ 52	Überzeitentschädigung	15
§ 53	Spesen	15
§ 54	Ferien	15
§ 55	Urlaub	15
G	Sozialleistungen.....	16
§ 56	AHV / IV / ALV	16
§ 57	Pensionskasse	16
§ 58	Krankheit und Unfall	16
§ 59	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	16
§ 60	Mutterschaftsurlaub	17
§ 61	Besoldungsnachgenuss	17

IV.	Auflösung des Dienstverhältnisses	18
§ 62	Grundsatz	18
§ 63	Arbeitszeugnis	18
§ 64	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer	18
§ 65	Kündigung durch Arbeitgeber	19
§ 66	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	19
§ 67	Disziplinarische Entlassung	19
§ 68	Nichtwiederwahl	20
§ 69	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	20
§ 70	Erreichen der Altersgrenze	20
§ 71	Auflösung aus administrativen oder wichtigen Gründen	20
§ 72	Wegfall der Wählbarkeit	20
V.	Rechtsmittel	21
§ 73	Beschwerden	21
VI.	Schlussbestimmungen.....	21
§ 74	Vollzug	21
§ 75	Subsidiäres Recht	21
§ 76	Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 77	Inkrafttreten und Genehmigungsverfahren	21

Anhang 1		23
I.	Einstufung	
II.	Besoldungsklassen	

Anhang 2		24
	Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen	
I.	Feste Jahresentschädigung	
II.	Entschädigung pro Dienstleistung	
III.	Indexierung gemäss § 48 DGO	

Die Einheitsgemeinde Bättwil, gestützt auf

die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.3)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Ziel

- .1 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - I. die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - II. gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - III. in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- .2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

- .1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einheitsgemeinde Bättwil regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- .2 Soweit für Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (Lehrkräfte) keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.
- .3 Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- .4 Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- .5 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3

Stellenplan

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen des Budgets die Gesamtlohnsumme und damit den finanziellen Rahmen für den Stellenplan.

§ 4

Dienstverhältnis

- .1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.
- .2 Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.
- .3 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse inkl. Volontäre und Praktikanten werden privatrechtlich ausgestaltet.
- .4 Das Dienstverhältnis kann wie folgt aufgelöst werden:
 - I. Bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gelten beidseitig die Fristen gemäss OR. Die Kündigung hat jeweils auf ein Monatsende zu erfolgen.
 - II. Die andere Dienstverhältnisse können nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von 3 Monaten beidseitig jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

§ 5

Gemeindepersonal

- .1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellte.
- .2 Beamten oder Beamtinnen sind:
 - I. die in der Gemeindeordnung genannten;
 - II. die Behördenmitglieder in Präsidiums- oder Aktuarenfunktion;
 - III. an der Urne gewählt.
- .3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtliche angestellt:
 - I. Reinigungshilfen;
 - II. Schulabwart / Schulabwartin
 - III. Personen mit Teilzeitpensum unter 20 %.

§ 6

Unterstellung

- .1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.
- .2 Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist allen Mitarbeitenden mittelbar vorgesetzt.
- .3 Der Gemeinderat als Gremium hat die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

§ 7

Gleiche Rechte für Mann und Frau

- .1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- .2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

II. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8

Ausschreibung

- .1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. Bei privatrechtlichen oder befristeten Arbeitsverhältnissen ist eine Anstellung ohne Ausschreibungsverfahren möglich.
- .2 Bei periodischen Wiederwahlen gelten die bisherigen Stelleninhaber als angemeldet, wenn ihrerseits keine Demission vorliegt.
- .3 In der Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- .4 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- .5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- I. schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- II. unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.

- .1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis;
 - I. Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in oder Gemeindeverwalter/in:
Abgeschlossene Lehre oder Diplom einer anerkannten Handelsschule und mehrjährige kaufmännische Berufserfahrung.
 - II. Gemeindehandwerker:
Abgeschlossene handwerkliche Berufslehre. Eignung zur selbständigen Ausführung von Facharbeiten. Führerausweis B.
 - III. Andere Beamte/Beamtinnen und Angestellte:
Wo aufgrund von Bundes- und Kantonsvorschriften zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion besondere Voraussetzungen vorgeschrieben sind, erfolgt die Wahl unter Vorbehalt des Erwerbs des entsprechenden Fähigkeitsausweises.
- .2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse
 - I. in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
 - II. im Pflichtenheft das Aufgabengebiet näher umschreiben.

- .1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.
- .2 Der Gemeinderat wählt:
 - I. die in der Gemeindeordnung aufgeführten Beamten und Beamtinnen, sowie die Angestellten.
- .3 Der Gemeinderat wählt gemeinsam mit dem Gemeinderat Witterswil:
 - I. die/den Schulleiterin/Schulleiter des Kindergarten- und Primarschulkreises.
- .4 Der Gemeinderat kann aushilfsweise und befristete Anstellungsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse privatrechtlich besetzen.

- .1 Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.
- .2 Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.
- .3 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 13

Definitive Wahl

Vor Ablauf der Probezeit oder der provisorischen Wahl wählt die Wahlbehörde die Person definitiv oder löst das Dienstverhältnis auf.

§ 14

Wiederwahl

- .1 Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.
- .2 Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
- .3 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis an.

§ 15

Ausschlussverhältnisse

- .1 Verwandt in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- .2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besonders gesetzliche Regelungen.

III. Inhalt des Dienstverhältnisses

A Pflichten

§ 16

Aufgaben und Grundsätze

- .1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenheft zukommen.
- .2 Sie üben ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- .3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- .4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- .5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17

Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 18

Amtspflichten

- .1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- .2 Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 19

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 20

Arbeitszeit

- .1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.
- .2 Für die Lehrkräfte setzt die Gemeindeversammlung die Wochenstundzahl fest, soweit nicht die Schulgesetze anzuwenden sind.

§ 21

Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

§ 22

Absenzen, Arztzeugnis

Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 23

Wohnsitz

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 24

Dienstwohnung

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 25

Kaution

Wurde aufgehoben

§ 26

Amtsgeheimnis

- .1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- .2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- .3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 27

Aussage vor Gericht

- .1 Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm aufgrund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- .2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- .3 Das gleiche gilt für die gerichtliche Aufforderung zur Edition von Verwaltungsakten.
- .4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 28

Verbot der Annahme von Geschenken

- .1 Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- .2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 29

Ausstand

- .1 Das Gemeindepersonal hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die seine persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen es verbunden ist, unmittelbar berühren.
- .2 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 30

Unvereinbarkeit

- .1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besondern Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandanten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- .2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 31

Nebenbeschäftigung

- .1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist für Vollzeit-Beschäftigte grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken kann.
- .2 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 32

Öffentliche Ämter

- .1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- .2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

B Rechte

§ 33 Mitsprache und Mitwirkung

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge anzubringen.

§ 34 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 35 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- .1 Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- .2 Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

§ 36 Mitarbeiterbeurteilung

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.

C Besoldungen und Entschädigungen

§ 37 Besoldungszusammensetzung

Die Besoldung des hauptamtlichen Personals setzt sich wie folgt zusammen:

- II. Grundbesoldung;
- III. 13. Monatslohn;
- IV. Sozialzulagen;
- V. Teuerungszulage;
- VI. Allfällige weitere Zulagen.

§ 45

Dreizehnter Monatslohn

- .1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- .2 Er wird jeweils Ende Dezember ausgerichtet.

E Sozialzulagen

§ 46

Familienzulagen

Wurde aufgehoben.

§ 47

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) ausgerichtet.

§ 48

Teuerungszulagen

Auf den Grundbesoldungen, Entschädigungen (Anhang 1 + 2) und der Familienzulage werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Gemeinderat legt die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages fest. Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.

F Weitere Zulagen

§ 49

Treueprämien

- .1 Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten nach vollendetem 20. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals, und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie im Umfang eines ganzen Monatslohnes.
- .2 Für die Lehrkräfte gilt das Lehrerbesoldungsgesetz (BGS 126.515.851.1).

§ 50

Funktionszulagen

Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 51

Pikettdienst

Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder besonderer Zulage entschädigt.

§ 52

Überzeitentschädigung

- .1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen und entschädigt.
- .2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- .3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
 - a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
 - b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;
- .4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

§ 53

Spesen

Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 2 ausgerichtet.

§ 54

Ferien

- .1 Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- .2 Die Dauer der Ferien richtet sich nach §100 des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal (BGS 126.3).
- .3 Die Abwarte, Abwartinnen des Schulhauses und des Kindergartens haben die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

§ 55

Urlaub

- .1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

a) eigene Hochzeit	3 Tage
b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	1 Tag
c) der Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes	2 Tage
d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	3 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
g) Waffen- und Kleiderinspektion	1 Tag

Bei dringenden Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

- .4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- .5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 60

Mutterschaftsurlaub

- .1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.
- .2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- .3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 61

Besoldungsnachgenuss

- .1 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.
- .2 In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 62

Grundsatz

- .1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:
 - I. die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - II. der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - III. die Stelle aufgehoben wird;
 - IV. die Altersgrenze erreicht wird;
 - V. disziplinarische, administrative oder wichtige Gründe vorliegen;
 - VI. die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 63

Arbeitszeugnis

- .1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- .2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- .3 Auf Wunsch des Arbeitnehmers, Arbeitnehmerin kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 64

Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- .1 Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
- .2 Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- .3 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwei Wochen je auf Ende des Monats kündigen.
- .4 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 65

Kündigung durch Arbeitgeber

- .1 Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64.
- .2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Eine Kündigung wegen Verhaltens- oder Leistungsmängeln kann nur dann erfolgen, wenn vorher mindestens ein Mitarbeitergespräch stattgefunden hat und dem Mitarbeitenden eine angemessene Frist zur Verbesserung der Situation eingeräumt worden ist. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung.
- .3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- .4 Das Anstellungsverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

§ 66

Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

- .1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- .2 Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf Ende des Monats mitzuteilen.
- .3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeiten eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 67

Disziplinarische Entlassung

- .1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).
- .2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 68

Nichtwiederwahl

- .1 Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.
- .2 Dazu ist die Regel
 - I. zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
 - II. zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
 - III. die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.
- .3 Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 69

Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 70

Erreichen der Altersgrenze

- .1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60-65 Jahren erreicht wird.
- .2 Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

§ 71

Auflösung aus administrativen oder wichtigen Gründen

- .1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- .2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- .3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 72

Wegfall der Wählbarkeit

- .1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- .2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

V. Rechtsmittel

§ 73 Beschwerden

- .1 Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinar massnahmen, und Nichtwiederwahlen von Beamten und Beamtinnen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden, können innert 10 Tagen beim Departement des Innern mit Beschwerde angefochten werden.
- .2 Wird Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 74 Vollzug

- .1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- .2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 75 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 77 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist auf 1. Januar 1994 in Kraft

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 25. November 1993

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Bättwil vom 10. Dezember 1993.

Revidierte Fassung genehmigt durch die Einheitsgemeindeversammlung vom 25.06.2001 inkl. Anhänge I und II.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Manfred Erb

Regula Steccanella

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 2. April 2002

Teilrevision DGO - §§ 42 und 58 – Anpassung der Sozialleistungen – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20.02.2008

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Lajos Kovacs

Regula Steccanella

Die Teilrevision 09 der Dienst- und Gehaltsordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 03.06.2009 mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Verwalterin

François Sandoz

Regula Steccanella

Die Teilrevisionen 08 und 09 wurden vom Departement des Innern mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 genehmigt.

A N H A N G 1 - 2009

Einstufung, Anstellungsumfang und Besoldungsklassen

I Einstufung

1. Die Einstufung des hauptamtlichen Personals wird wie folgt festgelegt:

a) Gemeindeverwalter	Klasse 17 - 21
b) Finanzverwalter / Gemeindeschreiber	Klasse 15 - 18
c) Verwaltungsangestellte	Klasse 12 - 16
d) Chef technische Dienste	Klasse 14 - 17
e) Technisches Personal	Klasse 8 - 13
f) Abwarte und Reinigungspersonal	Klasse 1 - 7

2. Die Einreihung in die Besoldungsklassen erfolgt durch den Gemeinderat.

II Besoldungsklassen

Die Grundbesoldung beträgt:

Laut Lohntabelle des Personalamtes SO (Februar 1997): Jahreslöhne, Bruttolöhne inkl. 13. ML plus TZ, Stand November 2000 = 102.8 Punkte (Teuerung Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte)

Vgl. jeweils jährliche Besoldungstabelle des Personalamtes des Kantons Solothurn

A N H A N G 2 - 2009

Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen.

I. Feste Jahresentschädigung

Gemeindepräsident	13'999.90
Vizepräsident	3'769.20
Gemeinderäte	2'692.30

II. Entschädigung pro Dienstleistung

Gemeindeangestellten-Stellvertreter	30.15 /Std.
Mitglieder Kommissionen Sachbearbeitung	26.90 /Std.
Sitzungsgeld für alle Kommissionen und Feuerwehübungen	26.90 /Std.
Gemeindearbeit laut Auftrag für Jugendliche unter 16 Jahren	26.90 /Std. 16.00 /Std.
Taggeld (inkl. Verpflegung, exkl. Reisespesen)	269.25 /Tag
½ Taggeld	134.60 /Tag
Reisespesen: Billetkosten 2. Klasse Auto-km	-.85 /Std.

III. Indexierung gemäss § 48 DGO

Die Entschädigungen gemäss Ziff. I + II basieren auf dem Indexstand November 2000 von 102.8 Punkten (Landesindex für Konsumentenpreise Basis Mai 1993 = 100 Punkte).